

Gesetz über das Salzregal

vom 18. Dezember 1974 ¹⁾

§ 1

Die Einfuhr und der Verkauf von Salz und Salzgemischen mit 30 Prozent oder mehr Natriumchlorid sowie von Sole ist ein Regal. Regal

§ 2

Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 ²⁾ bei. Konkordat

§ 3

Über Änderungen des Konkordates, soweit sie nicht die Bestimmungen über den Zweck, das Salzregal oder den Austritt betreffen, beschliesst der Grosse Rat. Änderungen des Konkordates

§ 4

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Konkordates zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Widerhandlungen

² Fehlbare haben dem Staat den Ausfall an Regalgebühren zu ersetzen.

³ Das zuständige Departement setzt den Ersatzbetrag fest.

§ 5

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend den Salzverkauf vom 29. Januar 1900 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 6

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1975.

²⁾ 691